

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes der Firma AUDI AG, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt durch die Errichtung und den Betrieb eines Tanklagers A77, Fl.-Nr. 2887, Gemarkung Ingolstadt**

Die Firma AUDI AG hat mit Schreiben vom 09.01.2019 einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag beim Umweltamt der Stadt Ingolstadt zur wesentlichen Änderung des Automobilwerkes am Standort Ingolstadt, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt durch die Errichtung und den Betrieb eines Tanklagers A77 eingereicht.

Im Zuge des Änderungsvorhabens wird als Ersatz für die beiden bestehenden Tankfelder A3 und A16 ein neues Tanklager A77 für die Lagerung von Ottokraftstoff (Sonderkraftstoff ASF), Dieselloskraftstoff, AdBlue, Glykol, Scheibenreinigerkonzentrat (Ethanol) sowie Bremsflüssigkeit errichtet.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen die folgenden Anlagenkomponenten:

- Errichtung und Betrieb eines Tankfeldes mit insgesamt 14 unterirdischen Lagerbehältern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 60 m<sup>3</sup> zur Lagerung der vorgenannten Produkte
- Errichtung und Betrieb einer Abfüllfläche (21,5 m x 5 m) mit zwei Fernfüllschränken
- Errichtung und Betrieb eines Pumpenhauses
- Errichtung und Betrieb von insgesamt 7 Rohrleitungen vom Tanklager A77 in die Produktionshallen A1 bis A4
- Errichtung und Betrieb von mehreren Vorlagebehältern für die Medien ASF, Diesel und AdBlue in den Produktionshallen A1 bis A4 von jeweils 300 l (Halle A4 nur 100 l)

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass aufgrund der Größe des Vorhabens und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindenden gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Weiterhin sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen der nordwestlich und nordöstlich des Werksgeländes ausgewiesenen Wasserschutzgebiete aufgrund ihrer Distanz zur Anlage sowie deren Betrieb zu befürchten. Gegenüber dem Ist-Zustand tritt durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung für Unfälle ein. Hierzu wurde im Rahmen eines Gutachtens nachgewiesen, dass durch die geplante Maßnahme keine erstmalige bzw. weitere Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu benachbarten Schutzobjekten erfolgt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Nähere Informationen hierzu können bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Tel. Nr. 0841/305-2547 eingeholt werden.